

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorsch in der Fassung des ersten Nachtrages

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S.218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 29.08.2019 nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ und „In der Viehweide“ werden von der Stadt Lorsch als öffentliche Einrichtungen unterhalten und betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ und „In der Viehweide“ bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kindertagesstätten haben als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag entsprechend SGB VIII § 22. Beide Einrichtungen orientieren sich am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ und „In der Viehweide“ stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Lorsch ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben. Die Betreuung der Kinder erfolgt in

- Krippengruppen (1-3 Jahre),
- Kindergartengruppen (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und
- altersübergreifenden Gruppen (2 Jahre bis zum Schuleintritt).

Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz zwar nicht in der Stadt Lorsch haben, bei denen aber wenigstens ein Elternteil einer ständigen Beschäftigung in Lorsch nachgeht, sowie nachrangig auch Kinder aus anderen Gemeinden. Bei einem Wegzug aus der Stadt Lorsch erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer städtischen Einrichtung. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, kann der Platz ggf. dem weggezogenen Kind weiter gewährt werden. Wird der Platz von einem in der Stadt Lorsch gemeldeten Kind benötigt, erlischt die Gewährung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung und auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen sowie Geschwisterkinder, die im laufenden Kalenderjahr 3 Jahre alt werden. Im Übrigen ist bei Kindern ab 3 Jahren das Alter des Kindes entscheidend für den Zeitpunkt der Aufnahme (Ältere haben Vorrang). Bei Kindern unter 3 Jahren werden Geburtsdatum, Aufnahmewunsch und Anmeldedatum bei der Platzvergabe berücksichtigt.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2a des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz) alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, benötigen sie die Bestätigung eines Arztes, dass er über die ablehnende Haltung informiert ist.

(6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonders intensiven Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Voraussetzung hierfür ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie dem behandelnden Arzt und der entsprechenden Förderstelle.

(7) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden hier Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide, bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig ist. Die besonderen pädagogischen Gründe sind auf Anforderung durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle, die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann das Betreuungsverhältnis mit Mittagessenversorgung durch den Magistrat der Stadt Lorsch aufgehoben werden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Lorsch festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. In den städtischen Kindertagesstätten werden verschiedene Betreuungsmodelle angeboten, näheres ist in der aktuellen Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch geregelt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Kindergartenferien, die grundsätzlich in den hessischen Schulferienzeiten liegen, werden vom Magistrat der Stadt Lorsch im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festgelegt. Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen können die Tageseinrichtungen für Kinder bis zu insgesamt 4 Wochen geschlossen werden. Zu den Schließungszeiten ist der Elternbeirat zu hören.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen einberufen wird und am jährlich stattfindenden

Betriebsausflug teilnimmt, können die Einrichtungen für Kinder an diesen Tagen geschlossen bleiben.

(4) Die Bekanntgabe der Schließungszeiten erfolgt durch Veröffentlichung (Aushang) in der Einrichtung für Kinder und/oder durch rechtzeitige (soweit möglich mindestens 3 Wochen zuvor) vorherige schriftliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Anmeldung beim Magistrat der Stadt Lorsch voraus.

(2) Über die Aufnahme beraten sich die Kindergartenleitungen im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Lorsch.

(3) Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Betreuungszeit durch einen Bescheid des Magistrats der Stadt Lorsch.

(4) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige pädagogische Konzeption an.

(5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Einrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird und die in § 3 Absatz 6 zitierten Empfehlungen nicht entgegenstehen.

(6) Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme unterzeichnet vorzulegen:

- die Bestätigung über die Aufnahme und den Besuch der Kindertagesstätte
- Erklärung der Personensorgeberechtigten zur Berechtigung der Abholung der Kindes.
- Impfausweis und ein Nachweis über die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen.

(7) Vor der Aufnahme sollte ein Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung, bzw. einer pädagogischen Vertreterin geführt werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und pünktlich in der Kindertagesstätte eintreffen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit vom Kindergartenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Sie tragen Sorge dafür, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder durch abholberechtigte Personen. Abholberechtigte Personen benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die mit der Kindergartenleitung abzustimmen ist. Liegt diese Erklärung nicht vor, so ist die

Kindertagesstätte berechtigt die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Das Kindergartenpersonal ist nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn dies durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

(5) Das Fehlen des Kindes ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

(7) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Erziehungsberechtigten, den Magistrat der Stadt Lorsch und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird näheres durch die Satzung Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Absatz 4 HKJGB)

§ 9

Versicherungen

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung

über die Benutzung der Kommunalen Kindergärten der Stadt Lorsch erhoben. Sie richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung oder dem Sozialamt der Stadt Lorsch vorzunehmen; geht die Abmeldung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Kindern über 3 Jahren gilt die Regelung, dass innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) erfolgen kann. Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus.

(3) Kinder, die eine Krippengruppe besuchen, verlassen diese zu Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, sofern Plätze in der gleichen Einrichtung zur Verfügung stehen. Sollten dort alle Plätze belegt sein, werden die Kinder ab diesem Monat zu den Kostenbeiträgen für Kinder über drei Jahre für maximal 4 Monate weiter betreut. Über Ausnahmefälle entscheidet der Magistrat.¹

(4) Wird diese Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Lorsch. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 der Satzung.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Den Erziehungsberechtigten wird der Ausschluss von der weiteren Betreuung nach vorheriger Anhörung und dem Hinweis auf eine mögliche Gebührenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der Kindertagesstätte, sowie für die Erhebung der Kindergartengebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Daten gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name, Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b) Kindergartengebühr: Berechnungsgrundlagen, Bankverbindungen.

¹ Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorsch vom 29.08.2019, gilt rückwirkend zum 01.08.2018

c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kommunalabgabengesetz (Hess. KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Verlassen der Kindertagesstätte.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden durch die Bekanntmachung dieser Satzung gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Der erste Nachtrag wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 29.08.2019

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.
Schönung
Bürgermeister